## **5PANI2PESCI E.V.**

Ferdinand-kopfstr. 12, 79117 Freiburg (DE302434481)

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und	l Anschrift des Zuwendenden:		
Gabriele Salgo  Betrag der Zuwendung in Ziffern 500 euro		V.le L. Cavalieri 212, 00139 Roma, Italy	
		in Buchstaben fünfhundert euro	Tag der Zuwendung 15/07/2016
Es handel	t sich um den Verzicht auf Erstattu	ng von Aufwendungen.	Ja Nein X
	Wir sind wegen Förderung		
X	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Stadt Freiburg, StNr. 06470/19821 mit Bescheid vom 11/08/2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung der Religion, insbesondere die Verbreitung des Glaubens der römisch-katholischen Glaubenslehre, insbesondere in Bezug auf das Ehe-Sakrament.		
Es wird be katholische	stätigt, dass die Zuwendung nur zu en Glaubenslehre, insbesondere in l	r Förderung der Religion, insbesondere Bezug auf das Ehe-Sakrament verwende	die Verbreitung des Glaubens der römisch- et wird.
Nur für ste	uerbegünstigte Einrichtungen, bei	denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich n	icht abziehbar sind:
☐ Es wird Einkomme	bestátigt, dass es sich nicht um ein insteuergesetzes ausgeschlossen ist	en Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Ab	zug nach § 10b Abs. 1 des
Ken	an K		
	g, 15/07/2016		

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers, Stellvertretender Vorsitzender)

## **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungs-bescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).